

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Catrin Wahlen (GRÜNE)**

vom 20. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Dezember 2023)

zum Thema:

**Freihalteregelung in besonderen Wohnformen/Einrichtungen der
Eingliederungshilfe**

und **Antwort** vom 29. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Januar 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Catrin Wahlen (Grüne)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17681
vom 20.12.2023
über Freihalterregelung in besonderen Wohnformen/Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Im Berliner Rahmenvertrag gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX für Leistungen der Eingliederungshilfe (- BRV -) vom 5. Juni 2019 heißt es zur Freihalterregelung, die aktuelle Fassung sei zu überarbeiten (S. 26).
 - a. Wann wurde die Überarbeitung veröffentlicht?
 - b. Wo wurde diese veröffentlicht?
 - c. Wie wurden die betroffenen Leistungserbringer informiert?
 - d. Welche Regelungen wurden dort getroffen?

Zu 1. Und 1.a.-1.d.: Die Überarbeitung der Freihalterregelung ist noch nicht erfolgt. Dazu muss zunächst eine Einigung zu einem neuen Leistungs- und Vergütungssystem erfolgen, die noch nicht abschließend verhandelt ist.

2. Falls die Überarbeitung noch nicht abgeschlossen ist: Welchen Zeitrahmen sieht der Senat vor, bis die neue Fassung der Freihalteregelung in Kraft tritt?

Zu 2.: Die Regelungen zum Berliner Rahmenvertrag werden zwischen den Vertragsparteien - dem Land Berlin, der Liga der freien Wohlfahrtspflege und den Vereinigungen der anderen Trägereinrichtungen - verhandelt. Neben dem gemeinsamen Interesse, mit den Regelungen eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu unterstützen, sind auch unterschiedliche Interessen in Einklang zu bringen. Dies erfolgt in einem sehr aufwendigen Verhandlungsprozess. Trotz des Bemühens, zeitnah Einigungen zu erzielen, kann die Dauer der Verhandlungen nicht abgeschätzt werden.

3. Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert die Berliner Freihalteregelung derzeit?

Zu 3.: § 131 Abs. 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) normiert die Regelungsinhalte des Rahmenvertrages mit Blick auf die Vergütungsvereinbarung nach § 125 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX. Freihalteregelungen sind ein Teil der Vergütungsvereinbarung und deshalb im Rahmenvertrag als Kostenbestandteil aufzunehmen.

Die Regelungen zur vorübergehenden Abwesenheit einer leistungsberechtigten Person von einer Einrichtung bzw. einem Dienst gehen zurück auf Anlage 1 zum Beschluss Nr. 8/2007 der damaligen Kommission 75 für den Sozialbereich (<https://www.berlin.de/sen/soziales/service/vertraege/sgb-xii/kommission-80/beschluesse/2007/>). Diese Freihalteregelungen lagen seit 2007 allen Berliner Rahmenverträgen zugrunde. Sie gehören zu den von den Rahmenvertragsparteien benannten Paragraphen und Anlagen des Berliner Rahmenvertrags Soziales in der Fassung vom 01.04.2017, die gemäß § 39 Berliner Rahmenvertrag Eingliederungshilfe in der Fassung ab 05.06.2019 in der Übergangszeit bis zu einer Überarbeitung vereinbarungsgemäß weitergelten sollen.

4. Welche Freihalteregelung gilt für Leistungserbringer mit Sitz in Berlin, wenn sich die Einrichtungen in anderen Bundesländern befinden?

Zu 4.: In § 123 Abs. 2 Satz 1 SGB IX ist geregelt, dass die Vereinbarungen für alle übrigen Träger der Eingliederungshilfe bindend sind. Es gelten für Einrichtungen also immer die für sie maßgeblichen Vereinbarungen. Somit gelten jeweils die Regelungen des Leistungsortes.

5. Wie wird sichergestellt, dass Menschen, die in besonderen Wohnformen/Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben, soziale Teilhabe außerhalb der Wohneinrichtung ermöglicht wird?

Zu 5.: In besonderen Wohnformen werden Assistenzleistungen erbracht, mit denen Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags befähigt bzw. unterstützt werden sollen. Das betrifft sowohl die Tagesstrukturierung im eigenen Wohnraum wie auch die Gestaltung des Lebens im Sozialraum, also außerhalb des eigenen Wohnraums. (siehe auch Anlage 4 Berliner Rahmenvertrag vom 05.06.2019)

In welchem Umfang eine Befähigung /Unterstützung für soziale Teilhabe außerhalb der besonderen Wohnform erforderlich ist, hängt von den individuellen Wünschen und (Teilhabe-)Zielen der leistungsberechtigten Menschen ab. Somit können sich die Assistenzbedarfe von zwei Leistungsberechtigten in derselben besonderen Wohnformen mit möglicherweise auch ähnlichen Beeinträchtigungen dennoch sehr unterscheiden, weil eine Person den starken Wunsch nach Teilhabe außerhalb der besonderen Wohnform hat und die andere Person sich eher im eigenen Wohnraum orientieren möchte. Die Gründe hierfür sind in der Regel zweitrangig, entscheidend ist allein der Wunsch bzw. der Wille der leistungsberechtigten Person und ihre sich daraus ergebenden (Teilhabe-)Ziele. Wunsch und Wille zu erkunden und entsprechende (Teilhabe-)Ziele zu formulieren, sind Gegenstand der Bedarfsermittlung durch den Teilhabefachdienst sowie der gemeinsam mit dem Leistungserbringer durchzuführenden Ziel- und Leistungsplanung. Die (Teilhabe-)Ziele sowie die konkrete Planung der Leistung werden im Einvernehmen mit der leistungsberechtigten Person (und der ggf. vorhandenen rechtlichen Betreuung) festgelegt und im Gesamtplan erfasst.

Berlin, den 29. Dezember 2023

In Vertretung

Max L a n d e r o

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung